

**Beschluss des Fachbeirats nach § 10 Abs. 1 Satz 2 GlüStV
vom 9. September 2010 zum „Mess- und Bewertungsinstrument zur Feststellung des
Gefährdungspotenzials von Glücksspielprodukten“**

Der Fachbeirat hat im Umlaufverfahren nach § 9 der Geschäftsordnung die folgende Empfehlung beschlossen:

Das im Auftrag der Aktion Mensch und der ARD-Fernsehlotterie entwickelte Instrument ist in der abschließend vorgelegten Version zur Messung und Evaluierung des Gefährdungspotenzials von Glücksspielprodukten ungeeignet. Der Fachbeirat empfiehlt, von einer Anwendung abzusehen.

Begründung:

Der Fachbeirat hat in seinem Beschluss vom 6. Mai 2009 bereits eine Bewertung vorgenommen und veröffentlicht. Die darin angesprochenen methodischen Schwachstellen des Validierungsverfahrens sind bei der Weiterentwicklung des Instrumentes nicht aufgegriffen und behoben worden, so dass eine Neubewertung des vorgeschlagenen Validierungsverfahrens zum gleichen Resultat geführt hat. Die grundsätzlichen Bedenken, gegen das zugrunde liegende eindimensionale Reiz-Reaktions-Modell bestehen fort. Bestehende Wechselwirkungen der Merkmale sowie ihr jeweiliger quantitativer Umfang bleiben unberücksichtigt.

Mögliche kulturhistorische und sozioökonomische Veränderungen von Glücksspielangeboten sowie die rechtlichen und ökonomischen Rahmenbedingungen des aktuellen Glücksspielmarktes werden ignoriert.